

BVGer D-6267/2017 vom 19. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6267_2017

FR: TAF D-6267/2017 du 19 décembre 2017

IT: TAF D-6267/2017 del 19 dicembre 2017

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe erweist sich als frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.5

Die Beschwerde ist sodann aufgrund der vorliegenden Aktenlage - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich begründet zu erkennen, weshalb über diese in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Auf einen Schriftenwechsel ist zu verzichten und der Entscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer

Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68): "Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine "conditio sine qua non" der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss."

E. 2.2

Art. 51 Abs. 4 AsylG bestimmt sodann, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall bildet demnach die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss, eine "conditio sine qua non". Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften.

E. 2.3

Gemäss Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission, welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird, werden unter dem Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht nur die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, sondern ebenso die Stief- und Adoptivkinder und andere subsumiert, da diese Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (vgl. EMARK 1997 Nr. 1 E. 5b und 2000 Nr. 22). Solche Kinder wurden daher schon vor der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 nicht unter den Begriff der "anderen nahen Angehörigen" subsumiert, wie er in der altrechtlichen Bestimmung aArt. 51 Abs. 2 AsylG definiert war (aufgehoben per 1. Februar 2014; vgl. dazu AS 2013 4375 und 5357). Das SEM geht fehl, wenn es - dem wesentlichen Sinngehalt nach - das Kind B._____ als einen solchen "anderen nahen Angehörigen" des Beschwerdeführers oder seiner Ehefrau darstellen will. B._____ stellt sich aufgrund der Aktenlage vielmehr als Kind dar, welches nach dem Bestimmungszweck von Art. 51 Abs. 1 AsylG in gleicher Weise zu regeln ist, wie die anderen Mitglieder seiner Kernfamilie, zumal - wie im Folgenden aufgezeigt - aufgrund der Aktenlage keine Zweifel hinsichtlich

der Art und Qualität der familiären Beziehung bestehen.

E. 2.4

B._____ stellt sich zunächst nur schon aufgrund ihres Alters als faktisches Kind des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau C._____ und als Geschwister der Kinder D._____, E._____, F._____ und G._____ dar. Sie ist nicht nur fast zwanzig Jahre jünger als C._____, sondern auch bloss sechs Monate älter als D._____. Gleichzeitig hat der Beschwerdeführer schon im Rahmen der Befragung zur Person vom 13. August 2014 aufgezeigt, dass sie schon seit 2003 - und damit von Kleinkindalter an - im Kreis seiner Familie lebt, weil ihre eigenen Eltern tot sind. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Aktenlage die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Familie ebenso wenig in Zweifel zu ziehen sind, wie seine anderen Angaben und Ausführungen, welche vom SEM aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Qualität als zweifelsohne glaubhaft erkannt wurden (vgl. oben, Bst. B [dritter Absatz]). Der Beschwerdeführer hat dabei im Rahmen seines Asylverfahrens von Anfang an nicht nur von seiner Ehefrau und von seinen leiblichen Kindern berichtet, sondern an gleicher Stelle und in gleicher Weise auch vom Kind B._____. Die entsprechende Aktenpassage lässt ohne weiteres erkennen, dass er auch dieses Kind als integralen Bestandteil seiner Kernfamilie versteht. Tatsächlich hat seine Rechtsvertreterin mit ihren Ausführungen im Rahmen der Gesuchseingabe vom 31. März 2016 für Verwirrung gesorgt (vgl. oben, Bst. C). Die dort gemachte Fehlangabe wurde jedoch schon im Rahmen der Stellungnahme vom 31. August 2016 korrigiert (vgl. oben, Bst. E). Mit Blick darauf vermögen die Mutmassungen des SEM, bei dem Kind handle es sich möglicherweise doch um die Schwester der Ehefrau, von vornherein nicht zu überzeugen. Der Vorhalt geht im Übrigen auch von daher fehl, da aufgrund der vorliegenden Aktenlage auch dann von einem rechtserheblichen Pflegekindverhältnis auszugehen wäre, wenn B._____ biologisch gesehen effektiv die kleine Schwester seiner Ehefrau wäre; als massgeblich erweist sich im vorliegenden Sachzusammenhang der tatsächlich gelebte familiäre Kontext. Als haltlos zu erkennen ist schliesslich der vorinstanzliche Vorhalt, der Beschwerdeführer messe diesem Kind einen geringeren Wert zu, als seinen leiblichen Kindern, respektive er habe an diesem Kind gar kein echtes Interesse. Dieser Vorhalt findet in den Akten keinerlei Stütze.

E. 2.5

Zusammenfassend lässt sich zwischen B._____ und den anderen Familienmitgliedern - welchen vom SEM der asylrechtliche Familiennachzug bereits bewilligt worden ist - kein rechtserheblicher Unterschied machen. In ihrem Fall ist ebenso von einer schützenswerten Eltern-Kind-Beziehung auszugehen (bezogen sowohl auf den Beschwerdeführer als auch auf seine Ehefrau), wie bei den andern Kindern. Auch sie ist vom Beschwerdeführer durch die Flucht getrennt worden und auch in ihrem Fall wird augenscheinlich eine Wiederherstellung der getrennten Familiengemeinschaft angestrebt. Bei dieser Sachlage sind in ihrem Fall die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG ebenso erfüllt, wie bei den anderen Mitgliedern der Kernfamilie des Beschwerdeführers.

E. 2.6

Nach dem Gesagten kann auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Beschwerdevorbringen verzichtet werden, ebenso auf eine Auseinandersetzung mit dem auf Beschwerdeebene vorgelegten Beweismittel (Art. 33 Abs. 1 VwVG); nachdem die anspruchsbegründenden Sachverhaltsmomente bereits aufgrund der vorliegenden

Aktenlage als glaubhaft gemacht zu erkennen sind (Art. 7 AsylG), bedarf es weder weitere Abklärungen zur Sache noch zusätzlicher Erwägungen dazu.

E. 3

Nach vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und das SEM anzuweisen, B. _____ die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und das Kind in das A. _____ gewährte Asyl miteinzubeziehen.

E. 4

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos, ebenso das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG), da bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1-3 VwVG). Auf eine Auseinandersetzung mit dem Gesuch um amtliche Verbeiständung (im Sinne von Art. 110a Abs. 1 und 3 AsylG) kann verzichtet werden, da dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Da von seiner Rechtsvertreterin keine Kostennote eingereicht wurde, ist der sachlich notwendige Aufwand für die Beschwerdeführung - welcher aufgrund der Aktenlage mässig gewesen sein dürfte - abzuschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung, welche dem Beschwerdeführer vom SEM zu entrichten ist, ist demnach aufgrund der Aktenlage und der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) auf Fr. 300.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.